

der Laien nachahmen. — 3. Unmäßigkeit in Speise und Trank erstickt jedes geistige Leben und ist zugleich die Mutter vieler anderen Laster (vgl. c. 5. 7, Dist. XXXV). Die Kirche empfiehlt den Geistlichen Mäßigkeit überall da, wo sie veranlaßt ist, Trunk und Wöllerei zu tadeln. Sie verbietet das Aneisern zum Trinken (*ad aequales haustus*; c. 14, X 3, 1), sobald dieß nur des Trinkens halber und nicht etwa zu Ehren irgend einer Person geschieht, deren man sich bei freudiger Gelegenheit erinnern will, und rügt auf's Strengste die Trunkenheit selber (Dist. XXXV und XLIV; c. 1, X 3, 50). Der unverbesserliche Trunkenbold soll mit Suspension vom Amte oder vom Beneficium bestraft werden (c. 14, X 3, 1; über die Strafe wegen Trunkenheit s. c. 1, Dist. XXXV; c. 46, Concil. Mogunt. a. 813. Das Salzburger Concil vom Jahre 1537, c. 1 sagt: *Ebriosus carceris plectetur, si scandalum fecerit*). Um jede Gelegenheit zu diesem so entehrenden Laster abzuschnelden, unterlagen die Kirchenvorschriften Geistlichen den Besuch der Gasthäuser, und die Summe aller hierauf bezüglichen Verordnungen läßt sich mit den Worten fassen: Cleriker sollen Wirthshäuser nicht betreten, außer sie befinden sich auf Reisen (c. 2. 4, Dist. XLIV; c. 15, X 3, 1). Die Canones verordnen die Strafe für den Uebertreter nicht, sondern überlassen es dem Bischofe oder sonstigen Vorgesetzten, in Betracht der Person, des öftmaligen Besuchs und gemäß dem gegebenen Aergernisse zu verfügen; im Einzelnen müssen also die Diöcesanstatuten oder bischöflichen Vorschriften hierin maßgebend sein. — Auch bei Lauf- und insbesondere bei Hochzeitsmäulen sieht die Kirche ungern ihre Cleriker, selbst wenn z. B. bei Hochzeitsmahlen keine Tanzbelustigung stattfindet, da bei diesen Mäulen nicht selten Bacchus und Venus an Einem Tische sitzen (c. 19, Dist. XXXIV). Ist Gastfreundschaft ohne Unterschied zu üben dem Geistlichen nahe gelegt (c. 2, Dist. XLII), so sind dagegen verpönt die manchmal vorkommenden unmäßigen Gastereien (c. 1. 5—12, Dist. XLIV), sowie der dabei oft sprudelnde weltliche Scherz und beißende Neben gegen Anwesende, lieblose über Abwesende (c. 6 ib.). Wie Convivien der Geistlichen im Sinne der Kirche gehalten werden, gibt c. 8 ib. an; außerdem lese man c. 29, Dist. V de consecr. und c. 3 u. 4, Dist. XXXV. — 4. Der Cleriker soll alles meiden, wodurch der Nimbus der sittlichen Reinheit an ihm getrübt wird. Er ist der Würde seines Standes schuldig, daß er nicht bloß den Cölibat (s. ob. I, 7) halte und keusch lebe, sondern auch den Schein des Gegenheils von sich fern halte. Er meide darum den Besuch des Theaters, insbesondere bei Vorführung obkühner Lustspiele, Opera, Ballette, sei überhaupt nirgends bei dergleichen Anwesenheiten (c. 37, Dist. V de consecr.; c. 15, X 3, 1; vgl. Bened. XIV. l. a. 11, 10, 12), noch weniger agire er hierbei oder nehme an Man-

merien und Maskeraden Antheil (c. 12, X 3, 1. Die Strafe derer, die Possenreißerei als Gewerbe treiben, s. c. 1 in VI 3, 1). Possen, weltliche Neben, lascive Haltung und leichtfertiger Gang verrathen nur zu sehr den nicht lauten Jubel des Herzens, abgesehen von der Unschicklichkeit und dem Aergernisse, das Laien hiermit gegen wird (c. 3, Dist. XXIII; c. 7, Dist. XLV; c. 6, Dist. XLVI). Erbärmlich nimmt sich der Geistliche aus auf den Gemeinplätzen eines ungrünnungsfüchtigen Böbels. — Vor Man sollte er sich, um den guten Ruf zu wahren, in vertrautem Umgang mit weiblichen Personen (c. 20—32, Dist. LXXXI); kaum eine Ordnung ist von der Kirche immer von Neuem eingeschärft worden, wie diese. *Mars, ignis a mulier tria mala, sed minus tempestivum est mars, ignis minus inflammat, in mari omnia nocent*, sagt das Sprichwort. Der Geistliche höre dergleichen Personen nicht auf des Zimmer Besicht; die geistlichen Oberen, welche für Spendung der Sacramente Zeit und Ort beschreiben, werden im Falle einer Verlegenheit in Bosheit ihm bereiten kann, den Uebertreter diese Ordnung nicht gehörig schützen können. Die Geistliche ertheile Frauenzimmern nicht Unterhalt, besonders nicht in Rußland (vgl. Conc. Moscov. prov. a. 1596, c. 32), und besuche nicht ohne gegründete Ursache Frauenklöster (c. 8, X 3, 1; c. 11 in VI 3, 16; Conc. Trident. Sess. XIV, c. 5 De regul.). Insbesondere aber bringt das Concil von Trient, unter Androhung der höchsten allgemeinen und particularrechtlichen Kirchenstrafen, den Clerikern in Erinnerung, daß sie nicht wegen Convents oder Weiber, bezüglich deren man Verdacht schöpfen könnte (vgl. d. Art. Subintroductas), in der außer dem Hause zu unterhalten oder mit dergleichen Umgang zu pflegen (Sess. XIV, c. 14 De ref.). Mit dem Geistlichen unter dem Dache wohnen sollen nur solche weibliche Personen, die wegen naher Verwandtschaft oder wegen vorgerückten Alters, ohne Verdacht zu erregen, in ihm wohnen können. Kirchliche Vorschriften bezeichnen für den ersten Fall die *Matronae, viduae, matronarum, amittas, sorores et filiae fratrum et sororum*, zusammen deren Angehörigen als Dienerinnen, soweit sie zur Führung des Hauses wegens nothwendig sind (c. 27, Dist. LXXXI; c. 1, X 3, 2). Die Kirchenrechtslehrer beschränken sich weiter aus auf Verschwägerter, und zwar unbedingte auf Verschwägerter des ersten Grades, mit gestatteten es bei Verschwägerter zweiten Grades dann, wenn zwischen dem Geistlichen und dem Verschwägerter Person (wie z. B. bei der Eheliche Wittwe) ein Reverentialverhältniß besteht. Nur auch diese oder ihre Angehörigen sollen erlaubt werden, wenn bezüglich ihrer selbst (c. 1, X 3, 1; vgl. c. 21, Dist. LXXXI) oder von ihren Dienerinnen (c. 25 ib.; c. 1, X 3, 2) dem Geistlichen